

An die  
Bundespolizeidirektion Wien  
Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt  
1010 Wien, Deutschmeisterplatz 3  
AZ: S 41---/S/02

Wien, --.10.2002

## **Rechtfertigung**

Zur „*Aufforderung zur Rechtfertigung*“ vom --.9.2002, die ich am --.10.2002 erhalten habe, nehme ich Stellung wie folgt:

1. Verweise ich auf mein Gedächtnisprotokoll vom --.2.2002, das ich bereits bei meinem Einspruch vom --.7.2002 mitgesandt habe, und lege es nochmals bei.
2. Stelle ich zu den „*Ergänzenden Angaben*“ in der Anzeige, die am --.3.2002 im Wachzimmer Laurenzerberg aufgenommen worden ist, Folgendes fest:
  - a) Die Behauptung „*Die Fzg.-lenker waren daher gezwungen, ihre Fahrgeschwindigkeit auf Schritttempo zu verringern und den Fahrstreifen zu wechseln, um an dem Angezeigten vorbeizufahren.*“ entspricht nicht den Tatsachen. Da ich - wie schon im Gedächtnisprotokoll angeführt – mit einer Geschwindigkeit von 30 – 35 km/h gefahren bin, war kein anderer Fahrzeuglenker gezwungen, seine Fahrgeschwindigkeit auf Schritttempo zu verringern um mich zu überholen. Er hätte mich dann (mit Schritttempo nämlich) auch gar nicht überholen können. Ich habe durch mein Fahrverhalten (normales Fahren auf dem rechten Fahrstreifen) daher auch niemanden behindert oder gefährdet. Schon gar nicht mich selbst.

Die o. a. Behauptung trifft jedoch für die Verkehrsverhältnisse während der Amtshandlung zu, worauf auch das Wort „*vorbeizufahren*“ in der Anzeige hinweist. Während der Amtshandlung ist der Polizeiwagen auf dem rechten Fahrstreifen gestanden, die beiden Polizisten und ich dahinter. Dadurch war der erste Fahrstreifen blockiert und mussten einige Fahrzeuglenker ihre Fahrgeschwindigkeit verringern, um an uns vorbeizufahren können. Dadurch sind diese zwar behindert, aber nicht gefährdet worden. Schließlich muss jeder auf Sicht fahren. Und wenn jemand gefährliche Fahrmanöver durchführt (was damals nicht der Fall war), um an einem Polizeiwagen vorbeizufahren, der einen

Fahrstreifen blockiert, so ist die Gefährdung dem anzulasten, der das gefährliche Fahrmanöver ausführt, und nicht dem Lenker des Polizeiwagens. Das gilt sinngemäß auch für gefährliche Fahrmanöver bei Überholvorgängen.

- b) Die Aussagen: „*Haben Sie nichts Wichtigeres zu tun, als Radfahrer zu schikanieren. Ich glaube nicht, dass ich jemanden behindert oder gefährdet habe. Das ist ja alles lächerlich.*“ habe ich weder so noch in ähnlicher Form oder auch nur sinngemäß getätigt. Die angeführten Sätze mögen vielleicht die Vermutung des Polizisten, wie ich die Amtshandlung einschätzen könne, wiedergeben, vielleicht auch seine eigene, spätere Einschätzung der Amtshandlung. Vielleicht kennt er diese Sätze auch von anderen Radfahrern, die er einmal angehalten hat. Von mir kann er sie jedenfalls nicht gehört haben.  
Die Amtshandlung war kurz (ca. 3 – 5 Minuten) und es ist sehr wenig gesprochen worden. Den Grund dafür habe ich bereits im Gedächtnisprotokoll angeführt. Dort ist auch der knappe Wortwechsel wiedergegeben.
- c) Mein Fahrrad hat eine silbergraue Farbe. Im Gegensatz zur Anzeige, in der von einem dunklen Herrenrad die Rede ist, würde ich sie als hell bezeichnen.
3. Zur Aufforderung, meine Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben:  
Gemäß Einkommenssteuerbescheid 2001 beträgt mein Nettoeinkommen ---.--- Schilling. Das sind --- € 14-mal pro Jahr. Damit erhalte ich meine Familie – meine in Elternkarenz befindliche Frau und die beiden Kinder.  
Ich besitze kein Vermögen.
4. Abschließend weise ich höflichst darauf hin, dass mein Familienname nicht ----- sondern ----- lautet.